

**Geschäftsverteilungsplan der Richterinnen und Richter
mit Wirkung ab dem 11.03.2024**

pp.

Aus den vorgenannten Gründen wird der richterliche Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bocholt vom 19.12.2023 geändert und wie folgt neu gefasst:

A. Bestimmung der Zuständigkeit

Im Hinblick auf die Bestimmung der richterlichen Zuständigkeit gilt Folgendes:

1. Allgemeine Regeln

Soweit sich die richterliche Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist sie grundsätzlich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen, Schuldners bzw. in der Klage- oder Antragschrift genannten Beklagten oder Antragsgegners bei richtiger Schreibweise zu bestimmen.

Maßgebend ist betreffend

a) eine natürliche Person: das erste Wort des Nachnamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

An den Benken	B
Freiherr von Landskron	L
Meyer zu Bexten	M
Große Katemann	G
El Mahmoudi	M
de Bakker	B
Müller gen. Schmidt	M

b) eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist: der erste Eigenname;

Beispiele:

Möbelhaus Nagel GmbH & Co. KG	N
Bocholter Eisenhütte, Inh. Franka Kolde	K

Autohaus Ungermann, Inh. Ingo Holdt	U
-------------------------------------	---

c) eine sonstige Firma mit einer unpersönlichen Bezeichnung:
der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens;

Beispiele:

Hotel Waldesruh GmbH & Co. KG	H
IT-Service Rhede GmbH	I
Bocholter Steuerberatung GmbH	B
Volksbank Isselburg e.G.	V

d) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts:
der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft; unselbständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

Bundesrepublik Deutschland	D
Land Nordrhein-Westfalen	N
Kreis Borken	B
Stadt Isselburg	I
Pfarrgemeinde St. Pankratius Bocholt	B
Stadtsparkasse Rhede	R

e) eine sonstige juristische Person oder gegen einen nichtrechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa einen nichtrechtsfähigen Verein) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt:
der in entsprechender Anwendung von Buchst. b und c bestimmte Name oder Namensbestandteil; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost;

Beispiele:

Familienstiftung Schulz	S
Kleingärtnerverein Rhede	K
Deutsche Telekom AG	D

g) einen Insolvenz- oder Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger: der Name des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder des Mündels;

h) Betrifft das Verfahren mehrere Personen, so ist auf den nach den vorstehenden Regeln bestimmten ersten Beteiligtennamen nach dem Alphabet abzustellen.

2. Familiensachen

Für Familiensachen gilt unabhängig von der verfahrensrechtlichen Stellung der Beteiligten als Antragsteller, Antragsgegner oder sonstigem Beteiligten abweichend von den Grundsätzen gemäß Ziffer 1. folgende Regelung:

a) Für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Buchstaben ist der gemeinsame Familienname der Beteiligten maßgeblich. Existiert kein gemeinsamer Familienname der Beteiligten, jedoch gemeinsame Kinder, so ist auf deren Familiennamen abzustellen. Im Übrigen ist auf den Nachnamen des Antragsgegners bzw. Beklagten abzustellen.

b) In Verfahren unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, eines Bundeslandes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft im Zusammenhang mit Ansprüchen aus übergegangenem Recht ist auf den Familiennamen des vormaligen Rechtsinhabers abzustellen.

c) Im Übrigen geltend die unter 1. genannten Grundsätze entsprechend.

3. Zivilsachen

In Zivilsachen besteht ein Verteilungsplan nach dem sog. Turnussystem. In der Wachtmeisterei (unter Einschluss der ERV-Stelle) werden hierzu alle einzutragenden Neueingänge erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Zivilprozesssachen, soweit es sich um Papiereingänge handelt, mit einem Tagesdatum versehen und entsprechend den Vorgaben der Dienstweisung „Ersetzendes Scannen“ digitalisiert. Sowohl die digitalisierten als auch die elektronisch eingereichten Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Einganges im Behördenpostfach der Fachanwendung e²A mit einem digitalen Turnusstempel mit fortlaufender Nummerierung versehen und entsprechend der als Anlage 2 diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügten fortlaufenden Turnusliste verteilt. Die Zuweisung der zivilgerichtlichen Geschäfte nach dieser Turnusliste an die jeweiligen Zivilabteilungen erfolgt fortlaufend seit Beginn des Jahres 2023.

Ausgenommen hiervon sind neue Verfahren gem. den §§ 323, 324, 731, 767, 768, 796, 797 ZPO betreffend einen Vollstreckungstitel aus einem früheren Verfahren bei dem Amtsgericht Bocholt sowie Klagen und Anträge aus § 826 BGB oder einem anderen Rechtsgrund, wenn diese sich gegen einen bestehenden Vollstreckungstitel des Amtsgerichts Bocholt richten. Für solche neuen Verfahren ist unter Anrechnung auf die nächste freie Ziffer im Turnus die Abteilung zuständig, die für das frühere Verfahren zuständig war. Existiert die Abteilung bei Eingang der neuen Sache nicht mehr, so erfolgt die Verteilung nach den allgemeinen Regeln.

B. Aufgaben der einzelnen Dezernate

Dezernat I:

1. Sachen des Vormundschaftsgerichts sowie des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen des Registers XIV mit den Anfangsbuchstaben A bis J des nach dem Alphabet ersten Betroffenen
2. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig zugewiesen sind.
3. Überprüfung von Auslandsersuchen nach dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.
4. Ablehnungen der Amtsrichterin oder des Amtsrichters
5. Sachen, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan eine besondere Zuständigkeitsregelung nicht besteht.

Richterin: **Direktorin des Amtsgerichts Hopmann**

Vertreter:

Ziff. 1.-2.: **Richter am Amtsgericht Kuhlmann, Richter am Amtsgericht Dr. Kamps**

Ziff. 3.-5.: **Richter am Amtsgericht Dr. Nienhaus**

Dezernat II:

Der Bestand der Familienabteilung 16 zum 10.03.2024 sowie die neu eingehenden Sachen des Familiengerichts und der Rechtshilfe in Familiensachen, soweit sie die Buchstaben L - Z des Alphabets entsprechend den Bestimmungen gemäß lit. A betreffen und die Sachen nicht in die Zuständigkeit von Dezernat IV zu Ziffer 2. oder von Dezernat VI zu Ziffer 2. fallen.

Richter: **Richter am Amtsgericht Bendel,**

Vertreter: **Richter am Amtsgericht Dr. Nienhaus, danach Richterin am Amtsgericht Hisker**

Dezernat III:

1. Jugendgericht

2. Sachen, in denen Entscheidungen des Einzelrichters in Strafsachen aufgehoben sind und eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
3. Gs- und AR-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Vernehmungen mit Ausnahme der den Dezernaten IX und X zugewiesenen Vernehmungen sowie gerichtliche Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren gemäß § 26 Abs. 3 GVG.
4. Registersachen.
5. Sachen des Vormundschaftsgerichts sowie des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen des Registers XIV mit den Anfangsbuchstaben K bis Z des Familiennamens des nach dem Alphabet ersten Betroffenen.
6. Sachen, in denen Entscheidungen in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche aufgehoben sind und eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
7. Sachen, in denen Entscheidungen Jugendschöffengerichts aufgehoben sind und eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
8. Mediation und Güterichtersachen

Richter:	Richter am Amtsgericht Kuhlmann
Vertreter zu 1. – 4.:	Richter am Amtsgericht Dr. Kamps, danach Richter am Amtsgericht Wegert
Vertreter zu 5.:	Direktorin des Amtsgerichts Hopmann, danach Richter am Amtsgericht Dr. Kamps
Vertreter zu 6. – 7.:	Richter am Amtsgericht Wegert
Vertreterin zu 8.:	Direktorin des Amtsgericht Hopmann

Dezernat IV:

1. Der Bestand der Familienabteilung 15 zum 10.03.2024 sowie die neu eingehenden Sachen des Familiengerichts und der Rechtshilfe in Familiensachen, soweit sie die Buchstaben A – E des Alphabets entsprechend den Bestimmungen gemäß lit. A. betreffen und die Sachen nicht in die Zuständigkeit des Dezernats VI zu Ziffer 2. fallen.
2. Adoptionsangelegenheiten in der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und des Familiengerichts
3. Nachlasssachen
4. Grundbuchsachen

5. Sachen nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse.
6. die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
7. die J, N und VN-Sachen des Vollstreckungsregisters

Richterin: **Richterin am Amtsgericht Hisker**
Vertreter zu 1. – 2.: **Richter am Amtsgericht Bendel, danach Richter am
Amtsgericht Dr. Nienhaus**
Vertreterin zu 3. – 7.: **Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing**

Dezernat V:

1. Jugendschöffengericht, Vorsitz in dem Ausschuss gemäß § 40 GVG sowie Auslosung der Schöffen für das Jugendschöffengericht.
2. Sachen, in denen Entscheidungen des Schöffengerichts aufgehoben sind und eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
3. Sachen, in denen Entscheidungen des Jugendrichters aufgehoben sind und eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.

Richter: **Richter am Amtsgericht Dr. Kamps**
Vertreter zu 1. – 2.: **Richter am Amtsgericht Kuhlmann**
Vertreter zu 3.: **Richter am Amtsgericht Wegert**

Dezernat VI:

1. Der Bestand der Familienabteilungen 14 und 19 zum 10.03.2024 sowie die neu eingehenden Sachen des Familiengerichts und der Rechtshilfe in Familiensachen, soweit sie die Buchstaben F - K des Alphabets entsprechend den Bestimmungen gemäß lit. A. betreffen und die Sachen nicht in die Zuständigkeit des Dezernats IV zu Ziffer 2. fallen.
2. Kindschaftssachen betreffend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Richter: **Richter am Amtsgericht Dr. Nienhaus**
Vertreter zu 1. – 2.: **Richter am Amtsgericht Bendel, danach Richterin am
Amtsgericht Hisker**

Dezernat VII:

1. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht.
2. Schöffengericht, Vorsitz in dem Ausschuss gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen des Schöffengerichts,
3. Einzelrichterstrafsachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen) gegen Erwachsene sowie AR-Sachen betreffend Erwachsene, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Dezernats IX zu Ziffer 3. fallen, im Buchstabenbereich C bis G
4. An einem Freitag jeder Woche eingehende Gs-Sachen betreffend Erwachsene einschließlich der Vernehmungen, soweit nicht dem Dezernat IX unter der dortigen Ziffer 3. oder nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Strafrichter zugewiesen.
5. An einem Freitag eingehende Anträge in sonstigen Freiheitsentziehungs- und nicht strafprozessualen Haft- und Durchsuchungssachen einschließlich der Rechtshilfe und damit einhergehende Entscheidungen nach dem FamFG.

Richter: Richter am Amtsgericht Wegert
Vertreterin zu 1. – 3.: Richterin Klüsekamp
Vertreterinnen zu 4., 5.: Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing, danach Richterin Landsberg

Dezernat VIII:

1. Sachen des Zivilprozessregisters C und H in Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) einschließlich des Bestandes der Zivilabteilung 13 zum 10.03.2024.
2. Der Bestand zum 10.03.2024 der C- und H-Sachen der Zivilabteilung 11.
3. Eingänge in C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters nach dem Verteilungsplan gemäß der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan, soweit die Sachen nicht vorrangig in die Zuständigkeit des Dezernates VIII. zu Ziffer 1 fallen.

Richter: Richter am Amtsgericht Möller
Vertreter: Richterin Brockmann, danach Richterin Landsberg

Dezernat IX:

1. Einzelrichterstrafsachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen) gegen Erwachsene sowie AR-Sachen betreffend Erwachsene, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Dezernats IX zu Ziffer 3. fallen, im Buchstabenbereich A bis B, H bis Z.
2. Beisitz im erweiterten Schöffengericht.
3. Gs- und AR-Vernehmungen von kindlichen oder weiblichen Zeugen bei Sexual- oder Gewaltdelikten

Richterin: **Richterin Klüsekamp**
Vertreter zu 1.: **Richter am Amtsgericht Wegert, danach Richterin Landsberg**
Vertreterin zu 2. – 3.: **Richterin Landsberg**

Dezernat X:

1. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene sowie Heranwachsende und Jugendliche (dann als Jugendrichterin) einschließlich der Rechtshilfe.
2. An einem Montag, Dienstag oder Donnerstag jeder Woche eingehende Gs-Sachen betreffend Erwachsene einschließlich der Vernehmungen, soweit nicht dem Dezernat IX unter der dortigen Ziffer 3. oder nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Strafrichter zugewiesen.
3. An einem Montag, Dienstag oder Donnerstag eingehende Anträge in sonstigen Freiheitsentziehungs- und nicht strafprozessualen Haft- und Durchsuchungssachen einschließlich der Rechtshilfe und damit einhergehende Entscheidungen nach dem FamFG.
4. M-Sachen des Vollstreckungsregisters

Richterin: **Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing**
Vertreter zu 1.: **Richter am Amtsgericht Wegert**
Vertreter zu 2. und 3.: **Richterin Landsberg, danach Richter am Amtsgericht Wegert**
Vertreterin zu 4.: **Richterin Landsberg**

Dezernat XI:

1. Der Bestand zum 10.03.2024 der C- und H- Sachen der Zivilabteilung 21.
2. Eingänge in C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters nach dem Verteilungsplan gemäß Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan, soweit die Sachen nicht in die Zuständigkeit des Dezernates VIII zu Ziffer 1 fallen.
3. An einem Mittwoch jeder Woche eingehende Gs-Sachen betreffend Erwachsene einschließlich der Vernehmungen, soweit nicht dem Dezernat IX unter der dortigen Ziffer 3. oder nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Strafrichter zugewiesen.
4. An einem Mittwoch jeder Woche eingehende Anträge in sonstigen Freiheitsentziehungs- und nicht strafprozessualen Haft- und Durchsuchungssachen einschließlich der Rechtshilfe und damit einhergehende Entscheidungen nach dem FamFG.

Richterin: Richterin Landsberg
Vertreterin zu 1. und 2.: Richterin Brockmann
Vertreter zu 3. und 4.: Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing, danach Richter am Amtsgericht Wegert

Dezernat XII.:

1. Der Bestand zum 10.03.2024 der C- und H- Sachen der Zivilabteilung 4 sowie Eingänge und Bestand in zivilrechtlichen Rechtshilfeangelegenheiten, auch für Verwaltungsbehörden.
2. Der Bestand zum 10.03.2024 der C- und H- Sachen der Zivilabteilung 12.
3. Eingänge in C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters nach dem Verteilungsplan gemäß Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan, soweit die Sachen nicht in die Zuständigkeit des Dezernats VIII zu Ziffer 1 fallen.

Richterin: Richterin Brockmann
Vertreterin: Richterin Landsberg

C. Allgemeine Vertretung

Sofern der Vertreter und ggfs. die namentlich ausdrücklich benannten weiteren Vertreter des ordentlichen Dezernenten verhindert sind, wird die Vertretung durch den Richter, der dem ursprünglich ordentlichen Dezernenten nachfolgt, in folgender Reihenfolge übernommen (Ringvertretung: 1. durch 2., 2. durch 3. usw.):

1. Richter am Amtsgericht Bendel,

2. Richter am Amtsgericht Dr. Nienhaus
 3. Richter am Amtsgericht Kuhlmann
 4. Direktorin des Amtsgerichts Hopmann
 5. Richterin am Amtsgericht Hisker
 6. Richter am Amtsgericht Dr. Kamps
 7. Richter am Amtsgericht Wegert
 8. Richter am Amtsgericht Möller
 9. Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing
 10. Richterin Brockmann
 11. Richterin Landsberg
 12. Richterin Klüsekamp
 13. Richter am Amtsgericht Bendel
- usw.

Ein Vertretungsfall liegt nicht vor, wenn der ordentliche Dezernent während der ordentlichen Dienstzeiten nicht im Hause und auch nicht erreichbar ist, es sei denn die Abwesenheit beruht auf Urlaub, Krankheit oder dienstlichen Gründen.

Für das Familiengericht gilt abweichend folgende Ringvertretung:

1. Direktorin des Amtsgerichts Hopmann
2. Richter am Amtsgericht Kuhlmann
3. Richter am Amtsgericht Wegert

D. Akteneinsichtsgesuche

Die jeweiligen Dezernenten entscheiden, soweit ihr Dezernat nach den vorstehenden Regelungen betroffen ist, über Akteneinsichtsgesuche verfahrensbeteiligter Personen, anderer Gerichte, Behörden bzw. Dritter in laufenden und bereits abgeschlossenen Verfahren. Soweit sie in diesem Zusammenhang Aufgaben der Direktorin des Amtsgerichts wahrnehmen, sind ihnen diese mit ihrem Einverständnis durch gesonderte Verfügung der Direktorin des Amtsgerichts vom 12.11.2018 übertragen worden.

E. Sitzungstage:

Richter am AG Wegert	Montag jeder Woche Mittwoch jeder Woche	Saal 109 Saal 112
Richter am AG Dr. Kamps	Montag und Freitag jeder Woche	Saal 112
Richter am AG Kuhlmann	Donnerstag jeder Woche	Saal 109
Richterin Brockmann	Dienstag jeder Woche	Saal 308

Richter am AG Bendel	Montag und Donnerstag jeder Woche	Saal 308
Richterin am AG Hisker	Montag jeder Woche Mittwoch jeder Woche	Saal 311 Saal 315
Richter am AG Dr. Nienhaus	Mittwoch jeder Woche	Saal 308
Richter am Amtsgericht Möller	Freitag jeder Woche	Saal 308
Richterin Klüsekamp	Mittwoch und Freitag jeder Woche	Saal 109
Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing	Dienstag jeder Woche	Saal 109
Richterin Landsberg	Freitag jeder Woche	Saal 311

Im Einzelfall sind je nach Geschäftslage eine Abweichung oder die Nutzung eines weiteren freien Saals möglich. Ein Saaltausch erfordert eine Absprache der beteiligten Richter, auch der des Arbeitsgerichts. Eine Absprache unter den Geschäftsstellen genügt nicht.

Eine zweite Abteilung des Schöffen- und Jugendschöffengerichts besteht beim Amtsgericht Bocholt nicht.

F. Bereitschaftsdienst

Das Amtsgericht Coesfeld nimmt seit dem 01.04.2020 gem. § 2 Nr. 2 c) der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603) den richterlichen Eildienst für die Amtsgerichte Coesfeld, Ahaus, Bocholt, Borken und Dülmen wahr.

Die Einzelheiten der Durchführung dieses Bereitschaftsdienstes regelt das Präsidium des Landgerichts Münster durch Beschluss.

G. Auswärtige Strafkammern des Landgerichts Münster bei dem Amtsgericht Bocholt

Bei dem Amtsgericht Bocholt sind gemäß § 78 GVG auswärtige Strafkammern (große Strafkammer, Jugendkammer, kleine Strafkammer) des Landgerichts Münster gebildet, deren Besetzung und Zuständigkeit durch das Präsidium des Landgerichts Münster bestimmt wird. Dieses kann Richter des Amtsgerichts zum Beisitz in der

Kammer heranziehen. Für diese Richter, auch soweit sie stellvertretende Kammermitglieder sind, sind die Kammergeschäfte vorrangig vor den amtsgerichtlichen Geschäften.

Hopmann

Bendel

Kuhlmann

Hisker

Dr. Nienhaus

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan:

Saalverteilung

	109	112	308	309	311	315
Mo	Wegert	Dr. Kamps	Bendel	./.	Hisker	ArbG
Di	Dr. Nießing	Kammer	Brockmann	./.	ArbG	ArbG
Mi	Klüsekamp	Wegert	Dr. Nienhaus	./.	./.	Hisker
Do	Kuhlmann	Kammer	Bendel	./.	ArbG	ArbG
Fr	Klüsekamp	Dr. Kamps	Möller	./.	Landsberg	ArbG